

Besondere Vergabebedingungen

1 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Nachfolgende Kriterien werden für die Eignungsprüfung herangezogen. Die Angaben durch Eigenerklärungen sind ausreichend. Der Auftraggeber behält sich vor in begründeten Fällen entsprechende Nachweise zu verlangen.

1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Gegenstand ist die Eignung für die Ausübung des Berufs. Nur Bieter, die nach dem geltenden Recht berechtigt sind, die Leistungen zu erbringen, sind geeignet. Beispielsweise ist die Auskunft über die Eintragung in einem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister/ Handwerksrolle möglich.

1.2 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Das Kriterium umfasst die Sicherstellung, dass der Auftragnehmer über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung verfügt. Auskünfte über die Unternehmensstruktur und das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Referenzen des Unternehmens dienen der Beurteilung.

1.3 technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische Leistungsfähigkeit bestimmt sich danach, ob der Bewerber über die für die Erbringung der Leistung geforderten technischen Mittel und Ausstattungen verfügt. Die berufliche Leistungsfähigkeit soll gewährleisten, dass der Bieter in der Lage sein wird, die aus dem Zuschlag erwachsenden Verpflichtungen in personeller Hinsicht zu erfüllen. Entsprechende Eigenerklärungen durch Darstellung der technischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Qualifikation und Referenzen des eingesetzten Personals sind abzugeben.

2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (Preis-Leistungsverhältnis). Zu dessen Ermittlung werden neben dem Preis ebenfalls Qualitätskriterien wie Ästhetik und Nachhaltigkeit sowie Lieferbedingungen berücksichtigt. Folgende Gewichtung der Kriterien wird bei der Wertung der eingehenden Angebote zu Grunde gelegt:

Kriterium	Unterkriterium	Erfüllungsgrade in Scoringpunkten	Gewichtungskoeffizient	(Teil-)Nutzwert
Qualität	Ästhetik (50 %)	0 = entspricht nicht den Vorstellungen 1 = entspricht den Vorstellungen in geringem Umfang 2 = entspricht den Vorstellungen zum Teil 3 = entspricht den Vorstellungen weitestgehend 4 = entspricht den Vorstellungen in vollem Umfang	500	min.: $0 * 500 = 0$ max.: $4 * 500 = 2000$
	Nachhaltigkeit (30 %)	0 = PEFC-Zertifikat 1 = FSC-Zertifikat, Tropenholz 2 = FSC-Zertifikat, kein Tropenholz 3 = Naturland Zeichen 4 = Naturland Zeichen + Umweltzeichen HOLZ VON HIER	300	min.: $0 * 300 = 0$ max.: $4 * 300 = 1200$
Lieferbedingungen	Liefertermin (20 %)	0 = ab 17.06.2024 1 = ab 03.06.2024 2 = ab 20.05.2024 3 = ab 06.05.2024 4 = ab 22.04.2024	200	min.: $0 * 200 = 0$ max.: $4 * 200 = 800$

Die Summe der (Teil-)Nutzwerte dividiert durch den Preis ergibt die Wirtschaftlichkeitskennziffer. Das Angebot mit der höchsten Wirtschaftlichkeitskennziffer erhält den Zuschlag.